

letzung entweder nur ein leichtes Verschulden trifft oder dass sich diese nicht auf die Feststellung des Versicherungsfalls und den Umfang der Leistungspflicht auswirken konnte. Das setzt ein entsprechendes Vorbringen und damit auch entsprechende Recherchen zum Zustandekommen der Schadensmeldung voraus. Im vorliegenden Fall ist nicht herausgekommen, wie es zu den unrichtigen Angaben in der Schadensmeldung gekommen ist, zumal „Feststellungen zu den Handlungsmotiven des Kl“ (ebenso wie zu jenen des „Betreuers“, dessen Angaben dem Kl zugerechnet wurden) fehlten.

Die Voraussetzungen der Beweislastverschiebung aufgrund einer Obliegenheitsverletzung werden ausweislich der vorliegenden E ziemlich „formalistisch“ gehandhabt: Für die Annahme einer vorsätzlichen Ver-

letzung der Obliegenheit genügt ein „allgemeines Bewusstsein“, dass ein VersN bei der Aufklärung eines Versicherungsfalls nach besten Kräften aktiv mitwirken muss. Und ein Einfluss auf die Feststellung der Leistungspflicht des Versicherers soll schon dann gegeben sein, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass bei einer noch früheren Untersuchung noch mehr verwertbare Spuren hätten gefunden werden können. Das ist im vorliegenden Fall insoweit bemerkenswert, als dem Mitarbeiter der bekl Versicherung die Lackabsplitterungen am Baum bei der ersten Untersuchung (am 12. 12. 2004) noch gar nicht aufgefallen waren. Nicht einmal davon hat sich der OGH bei seiner „strikten“ Handhabung des Kausalitätsgegenbeweises erweichen lassen.

Georg Kathrein

ZVR 2010/58

Art 3, 11 Haager Straßenverkehrsübk;
§ 48 IPRG;
§ 228 ZPO;
§§ 1325, 1327, 1489 ABGB

OGH 25. 3. 2009,
2 Ob 150/08 k
(OLG Wien
24. 4. 2008,
13 R 276/07 i;
LGZ Wien
5. 10. 2007,
20 Cg 155/03 s)

→ Ablehnung einer Trauerschmerzengeldrente; Abgrenzung Feststellungsbegehren – Rentenanpassung

Art 3, 11 Haager Straßenverkehrsübk; § 48 IPRG

Das Haager Straßenverkehrsübk ist unabhängig davon anzuwenden, ob Gegenseitigkeit besteht (hier: im Verhältnis zum Nichtvertragsstaat Brasilien).

§ 228 ZPO; §§ 1327, 1489 ABGB

Ein Feststellungsinteresse ist auch dann zu bejahen, wenn der Anspruch des Kl nur aus einer

Sachverhalt:

[Unfallhergang]

Am 4. 10. 1999 ereignete sich auf der Silvretta-Bundesstraße ein Verkehrsunfall, bei dem die brasilianischen Staatsangehörigen A und G als Insassen des in Österreich zugelassenen, bei der beklP haftpflichtversicherten Kleinbusses getötet wurden. Das Verschulden trifft B, den Lenker des Kleinbusses. Die Getöteten waren nicht angegurtet. Sie waren als Leiharbeiter eines portugiesischen Unternehmens für eine österr GmbH, die Halterin des Kleinbusses, bei der Errichtung von Lawinnenverbauungen tätig.

[Klagebegehren]

Die Kl sind die in Brasilien wohnhaften Mütter der Getöteten. Sie beehrten mit ihrer am 31. 7. 2003 beim ErstG eingebrachten Klage zuletzt Zahlung ua einer monatl Rente von je € 726,73 sA zzgl einer jährlichen Erhöhung von 3% gegenüber dem jeweils vorjährigen Unterhaltsbetrag ab 1. 10. 2006 und die Feststellung der Haftung der beklP „für sämtliche aus der Tötung des jeweiligen Sohnes der Kl beim Verkehrsunfall v 4. 10. 1999 entstandenen und (künftig) entstehenden Schäden, insb auch für den Entgang an Unterhalt“. Die Kl stützten das Leistungsbegehren auf § 1327 ABGB und brachten vor, sie hätten nach brasilianischem Recht monatl Unterhaltsansprüche in Höhe eines Drittels der mit je S 30.000,- (€ 2.180,19) bezifferten Nettoeinkünfte ihrer Söhne, somit von S 10.000,- (€ 726,73) gehabt. Das Zahlungsbegehren umfasse die im Zeitraum bis einschl Sept 2006 fällig gewordenen ka-

rente nach § 1327 ABGB besteht. Unabhängig von einer Feststellungsklage kann innerhalb der dreijährigen Frist eine Anpassung der Rente wegen vorhersehbarer Änderung der Verhältnisse begehrt werden.

§ 1325 ABGB

Trauerschmerzengeld steht ausschließlich als Kapitalbetrag, niemals als Rente zu.

pitalisierten sowie die seither fällig werdenden Rentenbeträge. Die Kl stützten ihr Zahlungsbegehren auch auf den (brasilianischen) Rechtstitel des „pretium doloris“ („Preis für den Schmerz“).

Die beklP wandte (ua) ein Mitverschulden der Getöteten wegen Verletzung der Gurtenanlegepflicht ein.

[E der Vorinstanzen]

Das ErstG sprach aus, dass die Forderungen der Kl „auf Unterhalt für die Vergangenheit“ mit € 19.399,07 (Erstkl) bzw € 24.849,54 (Zweitkl) zu Recht bestünden. Das jeweilige Feststellungsbegehren wurde abgewiesen.

Das BerG bestätigte mit TeilU die jeweilige Abweisung des (gesamten) Feststellungsbegehrens.

Der OGH gab der hiegegen erhobenen aoRev der Kl tw Folge und gab dem Feststellungsbegehren – mit Einschränkungen – statt (Feststellung der Haftung der beklP den Kl gegenüber „jeweils für sämtliche aus der Tötung ihrer Söhne beim Verkehrsunfall v 4. 10. 1999 künftig entstehenden Schäden“, begrenzt mit der Haftpflichtversumme, samt Abweisung des Feststellungsmehrbegehrens, dass die beklP den Kl jeweils für sämtliche aus der Tötung ihrer Söhne bei diesem Verkehrsunfall bereits entstandenen Schäden, also auch für bereits fällige Ansprüche, sowie der Höhe nach unbegrenzt zu haften habe).

Aus den Entscheidungsgründen:

Die Rev ist zulässig, weil die Beurteilung des Feststellungsinteresses der Kl durch die Vorinstanzen mit der Rsp des OGH nicht im Einklang steht; sie ist auch tw berechtigt. ...

Neue Facette zum Trauerschmerzengeld: Zuspruch ausschließlich als Kapitalbetrag und nicht als Rente.

[Anzuwendendes Recht – Haager Übk]

Vorauszuschicken ist, dass das BerG zutreffend österr Schadenersatzrecht angewandt und die Unterhaltsberechtigung der Kl nach deren Unterhaltsstatut, somit nach brasilianischem Recht beurteilt hat (2 Ob 22/97 t; RIS-Justiz RS0074365). Entgegen seiner Rechtsansicht ergibt sich dies aber nicht aus § 48 IPRG, sondern – wie das ErstG richtig erkannte – aus Art 3 des Haager Straßenverkehrsübk, das gem dessen Art 11 unabhängig davon anzuwenden ist, ob Gegenseitigkeit besteht (RIS-Justiz RS0008688). Das Übk gelangt als allem geltendes IPR des Forumstaats Österreich daher auch dann zur Anwendung, wenn der Geschädigte nicht aus einem Vertragsstaat stammt (vgl 2 Ob 6/91 [Deutschland]; vgl auch 2 Ob 22/97 t [Großbritannien]; *Fucik/Hartil/Schlosser*, Verkehrsunfall VI Rz VII/3; *Verschraegen in Rummel*, ABGB³ II/6 § 48 IPRG Rz 6).

[Anspruchsgrundlage]

Anspruchsgrundlage für den geltend gemachten Unterhaltsentgang ist im Rahmen der Verschuldenshaftung § 1327 ABGB. Danach muss, wenn aus einer körperlichen Verletzung der Tod erfolgt, den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, das, was ihnen dadurch entgangen ist, ersetzt werden. Diese Bestimmung enthält eine Sonderregel zugunsten mittelbar Geschädigter und gewährt nach stRsp den nach dem Gesetz unterhaltsberechtigten Personen Ansprüche auf Ersatz einer entgangenen tatsächlichen Unterhaltsleistung, jedoch keinen Unterhaltsanspruch (2 Ob 157/00 b ZVR 2001/23; 2 Ob 99/06 g; 2 Ob 175/08 m, je mwN; RIS-Justiz RS0031342). Die Hinterbliebenen sind so zu stellen, wie sie stünden, wenn der zum Unterhalt Verpflichtete nicht getötet worden wäre (2 Ob 175/08 m mwN; RIS-Justiz RS0031291). Bei der Bemessung ihrer Schadenersatzansprüche ist grundsätzlich von den Verhältnissen (bis) zum Todes- bzw Verletzungszeitpunkt auszugehen. Künftige Entwicklungen sind, soweit möglich, bei der Bemessung im Rahmen einer Prognose zu berücksichtigen (2 Ob 99/06 g; 2 Ob 175/08 m, je mwN; RIS-Justiz RS0031835).

[Anforderungen für die Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens]

Nach stRsp des OGH ist ein schadenersatzrechtliches Feststellungsbegehren bereits zulässig, wenn der Eintritt künftiger Schäden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann (RIS-Justiz RS0039018). In Rsp und Lehre wird das Feststellungsinteresse der Hinterbliebenen schon dann bejaht, wenn das bestehende Rechtsverhältnis noch zu einer Unterhaltsverpflichtung führen könnte. Der Unterhaltsberechtigte kann die Haftung des Schädigers im Wege einer Feststellungsklage daher bereits geltend machen, wenn nur die Möglichkeit besteht, dass die Voraussetzungen eines Unterhaltsanspruchs eines Tages vorliegen werden. Es genügt, dass die künftige Entwicklung nicht abgesehen werden kann oder dass sich die Beweislage schwierig gestalten könnte (2 Ob 14/89 SZ 62/140; 2 Ob 239/97 d ZVR 1999/70; RIS-Justiz RS0048104; *Reischauer in Rummel*, ABGB³ II/2 b § 1327 Rz 17 und 25; *Harrer in Schwimann*, ABGB³ VI § 1327 Rz 14). Nach diesen Grundsätzen kann im vorliegenden Fall von einem sicheren Ausschluss künftiger Schä-

den keine Rede sein, weil selbst im Fall der Verneinung aktueller Schadenersatzansprüche der Kl – die Voraussetzungen hierfür sind noch ungeklärt – bei Änderung der Verhältnisse künftige Ansprüche möglich sind. Eine ggf Feststellung, die dem Feststellungsbegehren den Boden entziehen hätte können (RIS-Justiz RS0039018), liegt nicht vor. Es bedarf auch keiner besonderen Behauptung des Feststellungsinteresses, wenn dieses – wie hier – dem Klagsvorbringen entnommen werden kann (RIS-Justiz RS0039123 [T 2 und T 8]).

[Kein Feststellungsbegehren für Rentenanpassung]

Die Vorinstanzen haben die Abweisung des Feststellungsbegehrens auf ein von ihnen offensichtlich missverstandenes Zitat *Reischauers* (aaO § 1327 Rz 25 vorletzter Abs) gestützt, wonach die Anpassung eines LeistungsU an künftige Entwicklungen nicht mit einer neben dem ursprünglichen Leistungsbegehren eingebrachten Feststellungsklage erwirkt werden kann (so SZ 39/42; vgl auch 2 Ob 187/00 i JBl 2001, 107; RIS-Justiz RS0031639, auch RS0024195). Sie verkennen dabei, dass das vorliegende Feststellungsbegehren keineswegs nur auf die Sicherung einer bestimmten Rentenerhöhung gerichtet ist.

Es trifft auch zu, dass Unterhaltsansprüche unter der Umstandsklausel stehen und die Rentenanpassung mit Leistungsklage erfolgen kann, die, wenn es sich um eine unvorhersehbare Änderung der Verhältnisse handelt, auch ohne vorangegangenes FeststellungsU innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist geltend gemacht werden kann (1 Ob 155/97 v SZ 71/5). Dies nimmt den Kl aber nicht das Feststellungsinteresse, soll doch mit der Feststellungsklage nicht nur das Risiko der Verjährung, sondern auch eine neuerliche Aufrollung der Verschuldensfrage in einem Folgeprozess vermieden werden (SZ 40/158; 1 Ob 155/97 v; RIS-Justiz RS0031046, RS0038976, RS0048104). In stRsp wird daher die Zulässigkeit eines Feststellungsbegehrens auch dann bejaht, wenn der Anspruch des Kl nur aus einer Rente nach § 1327 ABGB besteht (1 Ob 155/97 v; 2 Ob 187/00 i; RIS-Justiz RS0031309).

[Feststellungsinteresse nur in Bezug auf künftige Ansprüche]

Ein rechtliches Interesse besteht aber nur an der Feststellung künftiger Schadenersatzansprüche, demnach solcher, die im Zeitpunkt der Einbringung der Feststellungsklage noch nicht fällig waren (2 Ob 174/06 m mwN; RIS-Justiz RS0038934). In jenem Umfang, in welchem das Feststellungsbegehren der Kl auch bereits fällige Forderungen („entstandene Schäden“) umfasst, hat es daher bei der abweisenden E der Vorinstanzen zu bleiben.

...

[Keine Darlegungslast des Geschädigten über Art der künftig möglichen Schäden]

Das Feststellungsinteresse der Kl ist ... zu bejahen, soweit sich ihr Begehren auf künftige Schäden bezieht. Wie erörtert genügt es dafür aber schon, dass weitere Schäden aus dem Schadensereignis nicht mit Sicherheit auszuschließen sind; konkrete Angaben über die Art der zu erwartenden Schäden sind nicht erforderlich (2 Ob 187/00 i; *Harrer*, aaO § 1327 Rz 14). Die Kl haben ihr Feststellungsbegehren nicht auf bestimmte Scha-

densfolgen eingeschränkt. Die unter „insb“ angeführten Beispiele sind daher irreführend und entbehrlich. Sie sind deshalb im Urteilsspruch, um diesem eine klarere Fassung zu geben, nicht zu berücksichtigen (vgl. RIS-Justiz RS0039357, RS0041254) ...

[Zum „pretium doloris“]

Die Kl haben ihr Rentenbegehren zuletzt auch auf den brasilianischen Rechtstitel des „pretium doloris“ gestützt. Nach dem von ihnen vorgelegten RechtsGA handelt es sich dabei um Schadenersatz, der im Todesfall den nächsten Angehörigen des Opfers als „Preis für den Schmerz“ gebührt. Da die Schadenersatzansprüche der Kl – wie eingangs erörtert – nicht nach brasilianischem, sondern nach österr Schadenersatzrecht zu beurteilen sind, ist dieses Vorbringen seinem Inhalt nach dahin zu verstehen, dass die Kl (auch) Ersatz für (erlittenen und künftigen) Trauerschaden begehren. Im Hinblick auf das festgestellte Gurtenmitverschulden der Getöteten ist zu prüfen, ob im Spruch des FeststellungsU eine Kürzung allfälliger künftiger Ansprüche aus diesem Titel zum Ausdruck zu bringen ist (vgl. 2 Ob 285/02 d; 2 Ob 190/07 s).

[Kürzung wegen Gurtenmitverschulden?]

Zutreffend hat bereits das BerG ausgeführt, dass der hier noch maßgebliche Art III Abs 1 der 3. KFG-Nov (nunmehr § 106 Abs 2 KFG idF der 26. KFG-Nov BGBl I 2005/117) als Sanktion für die Verletzung der Gurtenanlegepflicht nur eine Kürzung des Schmerzensgeldanspruchs vorsieht, nicht dagegen auch eine solche der sonstigen Ansprüche wegen Körperverletzung oder Tötung (2 Ob 285/02 d; 2 Ob 62/05 i). Die sich daran knüpfende Frage, ob diese Regelung auch die Ansprüche naher Angehöriger auf Ersatz des Trauerschadens, also des Trauerschmerzensgelds, umfasst, kann aber – wie schon in der E 2 Ob 62/05 i – letztlich auf sich beruhen:

Anmerkung:

1. Der OGH hatte sich lediglich mit der Zulässigkeit des Feststellungsbegehrens zu beschäftigen. Die hinterbliebenen Mütter hatten Unterhalt sowie ein brasilianisches „pretium doloris“ geltend gemacht; und dieses Begehren durch ein Feststellungsbegehren absichern wollen. Die Tatgerichte hatten das Feststellungsbegehren abgewiesen. Dem ist der OGH zu Recht entgegengetreten. In diesem Zusammenhang stellt sich **so manche knifflige Detailfrage:**

2. „Künftige Entwicklungen sind, soweit möglich, bei der Bemessung im Rahmen einer Prognose zu berücksichtigen.“ Dieser Programmsatz ist nicht neu. Ist er eine bloße Leerformel oder wird er in der Praxis mit Leben erfüllt? Die hinterbliebenen – nach brasilianischem Unterhaltsrecht – anspruchsberechtigten Mütter beehrten eine Steigerung ihrer Rente um jährlich 3%; zusätzlich erhoben sie ein Feststellungsbegehren, um bei weiteren Anpassungen auf der sicheren Seite zu sein.

Der OGH sprach diesbezüglich aus, dass bei **unvorhersehbarer Entwicklung** innerhalb der dreijährigen Frist auch ohne ein solches Feststellungsbegehren eine Anpassung verlangt werden könne. Was bedeutet das aber konkret? Im Regelfall erfolgt die Festsetzung der

Nach mittlerweile stRsp des OGH steht den Eltern als engsten Angehörigen ihres getöteten Kindes Ersatz für den ihnen grob fahrlässig zugefügten Trauerschaden (ohne Krankheitswert) zu (2 Ob 263/06 z ZVR 2007/239; 2 Ob 55/08 i; RIS-Justiz RS0115189). Dieser Anspruch, der keine Gesundheitsbeeinträchtigung voraussetzt und seine Rechtsgrundlage daher auch nicht – wie sonstige Schmerzensgeldansprüche – in § 1325 ABGB hat, entsteht bereits mit dem Tod des Angehörigen. Er ist seiner Natur nach nur mit einem Globalbetrag abzugelten, wobei für die Bemessung der Anspruchshöhe nicht die Dauer des Seelenschmerzes, sondern die Intensität der familiären Beziehung maßgebliches Kriterium ist (2 Ob 141/04 f ZVR 2004/86; 2 Ob 90/05 g SZ 2005/59; 2 Ob 263/06 z).

[Keine „Trauerschmerzensgeldrente“]

Eine „Trauerschmerzensgeldrente“, wie sie die Kl in Erwägung ziehen, kommt daher keinesfalls in Betracht. Der OGH hat die Möglichkeit des Zuspruchs einer Schmerzensgeldrente nur in Ausnahmefällen bei dauernden, äußerst schweren Körperverletzungen mit besonders schwerwiegenden Dauerfolgen, die noch nicht restlos überschaubar sind, bejaht (2 Ob 145/02 s ZVR 2002/95; 2 Ob 292/03 k; RIS-Justiz RS0031369; *Danzl* in KBB² § 1325 Rz 34). Diese Voraussetzungen sind auf das Trauerschmerzensgeld nicht übertragbar. Daraus folgt, dass der Eintritt eines künftigen Trauerschadens der Kl aus dem mehrere Jahre zurückliegenden Verkehrsunfall auszuschließen ist. Da das FeststellungsU aber nur die Haftung für künftige Schadenersatzansprüche umfasst, muss auch in diesem RMVerfahren nicht geklärt werden, ob ein Anspruch auf Trauerschmerzensgeld einer quotenmäßigen Kürzung infolge des Gurtenmitverschuldens der Getöteten unterliegt.

Schadenersatzrente mit einem nominell gleich hohen Betrag. Derjenige, der im Lauf der Zeit damit unzufrieden ist, kann diesbezüglich eine Abänderung begehren. Gem § 8 Abs 2 EO verhindert es jedenfalls das Zwangsvollstreckungsrecht nicht, einen (Renten-)Anspruch an eine Wertsicherung zu knüpfen. Unter dem Gesichtspunkt der möglichst weitgehenden Berücksichtigung künftiger Entwicklungen, die wiederum bloß eine Ausprägung des das gesamte Schadensrecht beherrschenden **Ausgleichsprinzips** ist, erscheint das geradezu zwingend. Die Mütter haben stattdessen **pauschal 3% pro Jahr** verlangt und sind damit bei den Tatgerichten „abgeblitzt“. Sie haben sich womöglich beim Parameter vertan; das Anliegen als solches war freilich mehr als berechtigt, ist doch davon auszugehen, dass das Erwerbseinkommen eines Arbeitnehmers, der noch dazu einen gewissen beruflichen Aufstieg vor sich hat, pro Jahr durchschnittlich um 3% steigt.

3. Die **Indexbindung** der Rente ist eine **Modalität** zur Verwirklichung des **Ausgleichsprinzips**. Auch ohne eine solche sollte sich ein entsprechendes Ergebnis erzielen lassen. Das dürfte freilich in der Praxis – meist zu Lasten des Geschädigten – anders sein. Bei einer nominell nach dem Stand der letzten mdl Verhandlung

erster Instanz bemessenen Rente fällt diese – auch bei der im Moment mäßigen Inflation – alsbald zu gering aus. Eine Anpassung wird der Geschädigte aber bloß verlangen können, wenn sich die Verhältnisse wesentlich geändert haben. Und wie ist es dann? Kann er auch rückwirkend eine Anpassung begehren oder nur für die Zukunft? Und sollte die Variante für die Vergangenheit greifen, wie lange zurück? Gilt womöglich insoweit die 3-Jahres-Frist? Oder muss sich der Geschädigte entgegenhalten lassen, dass es sich insoweit um eine vorhersehbare Entwicklung gehandelt habe, sodass jegliche Anpassung ausscheidet? Unter dem Gesichtspunkt des Ausgleichsprinzips steht jedenfalls eines fest: Die **indexgebundene Rente** vermag noch **am ehesten** eine Annäherung an den Zustand ohne schädigendes Ereignis zu bewirken. Es geht dann um einen Index, der Inflationsabgeltung und Einkommenssteigerung infolge des beruflichen Aufstiegs einigermaßen präzise abbildet. Aber auch eine Pauschalierung im Ausmaß von 3% erscheint schadenersatzrechtlich keinesfalls abwegig. In einem hat der OGH freilich Recht – und nur das hatte er zu beurteilen: Ein zusätzliches Feststellungsbegehren ist insoweit kein tauglicher Behelf, weil eine Anpassung mit und ohne Feststellungsbegehren möglich ist. Dass dadurch nur eine unzureichende Abhilfe möglich ist, steht auf einem anderen Blatt.

4. Eine Feststellung ist nur möglich bzgl. **künftiger Ansprüche**, nicht aber solcher, die **vor Einbringung der Feststellungsklage** schon fällig waren. Die Folge ist: Je früher die Feststellungsklage eingebracht wird, umso weitreichender ist ihre Wirkung. Wird die Feststellungsklage erst in einem späteren Verfahrensstadium erhoben, muss der Geschädigtenanwalt darauf achten, eine Anpassung der davon nicht abgedeckten Ansprüche im laufenden Prozess vorzunehmen.

5. Der OGH hat das Feststellungsbegehren bejaht, weil künftige Schäden nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden könnten. Er hat das – nicht bestehende – brasilianische „pretium doloris“ umgedeutet in einen An-

spruch auf eine **Trauerschmerzensgeldrente** nach österr. Recht. Dabei stellte sich die Frage, ob es zu einer Modifizierung des Zuspruchs beim Feststellungsbegehren kommen musste, weil wegen Verstoßes gegen die Gürtanlegepflicht nach Art III Abs 1 der 3. KFG-Nov der Immaterialschaden zu kürzen gewesen wäre. Er hat das mit der Begründung verneint, dass das Trauerschmerzensgeld mit dem Tod des Angehörigen entstehe und bloß in Form einer Kapitalabfindung, keinesfalls aber in Rentenform abgegolten werde. Deshalb liege kein möglicher künftiger Schaden vor, sodass sich eine Einschränkung des Feststellungsbegehrens insoweit erübrige.

In Bezug auf die Bemessung des Trauerschmerzensgeldes als Kapitalbetrag ist dem OGH **uneingeschränkt beizupflichten**. Das ergibt sich schon aus dessen Zweck: Der Hinterbliebene soll einen einmaligen Betrag erhalten, um sich eine Annehmlichkeit finanzieren zu können und auf andere Gedanken zu kommen. Damit soll die Causa aber beendet sein. Eine Rente wäre in einem solchen Fall schon deshalb kontraproduktiv.

Das **umfassende Feststellungsbegehren in ungekürzter Höhe** ist indes **problematisch**. Es dient der Sicherung möglicher künftiger Ansprüche. Und dabei ist es keinesfalls von der Hand zu weisen, dass infolge des Todes des Sohnes die Mutter später eine krankhafte seelische Störung erleidet, die dazu führt, dass sie gegen den Ersatzpflichtigen deshalb dann einen Anspruch auf Schmerzensgeld erheben kann. Für diesen Fall wäre es durchaus sachgerecht, dass im FeststellungsU schon im Erstverfahren ausgesprochen wird, dass die uneingeschränkte Einstandspflicht des Ersatzpflichtigen, bei einem Kfz-Haftpflichtversicherer begrenzt auf seine jeweilige Versicherungssumme, für alle auf einen **Vermögensschaden** gerichteten Ansprüche gilt, wegen Verstoßes gegen die Anschnallpflicht aber eine Kürzung in bestimmter Höhe vorzunehmen ist, soweit es sich um einen Anspruch wegen eines **immateriellen Schadens** handelt.

Christian Huber, RWTH Aachen

→ Kein Abzug „neu für alt“ bei Beschädigung eines 20 Jahre alten Schaltkastens einer Ampelanlage

§§ 1323, 1332 ABGB

Wird der 20 Jahre alte Schaltkasten einer Ampelanlage irreparabel beschädigt und muss dieser durch einen technologisch auf dem neuesten Stand befindlichen ersetzt werden, findet abgesehen von

Sachverhalt: [Schadensfall]

Am 9. 5. 2004 wurden durch einen Verkehrsunfall die Schaltkästen der im Eigentum der Kl stehenden Ampelanlagen zerstört. Die Bekl haftet für den Schaden als HaftpflichtVers des unfallbeteiligten Pkw. Vorprozessual hat die Bekl vom geforderten Schadenersatzbetrag von € 92.888,58 den Betrag von € 49.692,62 beglichen.

[Beiderseitiges Prozessvorbringen und E des ErstG]
Mit der vorliegenden Klage begehrt die Kl die Differenz von € 43.195,96. Für gebrauchte Ampelanlagen

der Ersparnis von Wartungsarbeiten kein Abzug „neu für alt“ statt, wenn nicht mit Sicherheit feststeht, dass der neue Schaltkasten eine längere betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hat.

oder deren gebrauchte Teile gebe es keinen Markt, weshalb eine Beschaffung einer gebrauchten Ampelanlage oder von gebrauchten Teilen für die Ampelanlage nicht möglich sei. Die Ampelanlage habe keinen Verkehrswert, sodass sich eine Differenz zwischen dem Wert der Sache vor und nach dem schädigenden Ereignis nicht ermitteln lasse. Die Bekl habe daher die Reparaturkosten in voller Höhe zu ersetzen. Durch die Reparatur sei die Anlage auch in keinen besseren Zustand versetzt worden, der der Kl in Geld bewertbare Vorteile brächte. Es handle sich um eine Gesamt-

ZVR 2010/59

§§ 1323, 1332
ABGB

OLG Wien
23. 1. 2009,
15 R 173/08 h
(LGZ Wien
9. 5. 2008,
6 Cg 114/06 p)